

setzung, Ihnen Nachstehendes ernstlich in das Gewissen zu rufen.

I. Daß Sie, als ein in diesen Angelegenheiten quiescirter Beamter nicht competent sind, darüber publice abzuurtheilen; ja, daß es von seltener Unverschämtheit zeugt, wenn Sie Veranstaltungen und Einrichtungen, welche, mit temporärer Uebergehung des betheiligten Ministerii, unmittelbar von S. Majestät Ihrem gnädigsten Könige, und mit Zuziehung S. K. Hoheit des Kronprinzen, angenommen, angeordnet, gebilligt, gutgeheißen, anerkannt und belohnt worden sind, in Schriften angreifen, denen nicht so gar Viel abgeht, um den Charakter solenner Schmähschriften zu verdienen.

II. Daß, wenn nun auch Ihnen darüber im Ganzen ein Urtheil zukäme, Sie dennoch völlig im Irrthum sind, indem Sie mich für Veranstaltungen und Einrichtungen zur Rechenschaft ziehen wollen, bey welchen ich nie eine Verpflichtung übernommen, nur, auf Anfrage, meine Ansicht und meinen Rath abgegeben habe. Und für diesen bin ich Niemand in der Welt Verantwortung schuldig,